

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 25=45 (1879)

Heft: 29

Rubrik: Ausland

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

court, Wachtmeister, II. Secretär; E. Meybeck, Fourler, Archivist; J. Merminod, Wachtmeister, Beisitzender.

Um die Organisation des Festes zu erleichtern, werden die dem eidgenössischen Unteroffiziers-Verein nicht angehörenden und an dem Feste theilnehmender Etgegenossen anmit ersucht, sich beim Vorstand der Sektion Genf vor dem 31. Jult anzumelden. — Anderer allfälligen Auskünfte und Mittheilungen wegen bestehe man sich an A. J. Decor, Präsident des Genfer-Vereins, Rathhaus in Genf, zu wenden.

— (Der militärische Vorunterricht im Kanton Zürich) ist im Entstehen begriffen. Der Erziehungsrath hat auf Anfang August in Zürich einen einwöchentlichen Turnkurs für Lehrer an Primarschulen angeordnet. Es sind 100 bis 120 Theilnehmer einberufen, welche unter der Leitung von Fachmännern zur Ertheilung des militärischen Vorunterrichts für die männliche Jugend vorbereitet werden sollen, wobei nicht nur praktische Anleitung zur Behandlung des Unterrichtsstoffes in der „Turnschule“, sondern auch theoretische Besprechungen vorgesehen werden. Die Theilnehmer erhalten freies Nachtquartier und Frühstück in der Kaserne und im Uebrigen an ihre Verköstigung ein Taggeld von Fr. 2. Bei der Auswahl sind namentlich diejenigen Lehrer berücksichtigt worden, welche weder eine Rekrutenschule durchgemacht, noch in den letzten Jahren das Lehrerseminar absolviert haben, noch auch sonst in ihrer Nähe Gelegenheit zur Weiterbildung in dem betreffenden Fach finden.

— (Etbliba'sche Stiftung.) Mit Schreiben vom 2. Januar dieses Jahres hat die Wittin des verstorbenen Herrn Artillerie-Oberst Gerold von Etbliba in Zürich zur Gründung eines Unterstützungsfondes für die Hilfsinstruktoren der schweiz. Artillerie die Summe von 1000 Franken eingesandt, worauf der Bundesrath beschloß:

1. Es sei das Legat der Frau Etbliba zu bestätigen.

2. Sei demselben der Charakter eines Separatfondes unter dem Namen „Etbliba'sche Stiftung“ zu verleihen und das eidgen. Finanzdepartement mit deren Verwaltung zu beauftragen.

— (Schaffhauser Cadettencorps.) Laut Mittheilung der Regierung ist das Cadettengesetz vom Jahr 1854 nur in der Stadt und auch dort nur mangelhaft durchgeführt, auf dem Lande einfach ignoriert worden. Im Uebrigen habe dieses Gesetz durch die Verordnung des Bundesrathes betreffend den Turnunterricht als Vorbereitung auf den Militärunterricht keinen genügenden Ersatz gefunden. Der Regierungsrath beantragte daher Aufhebung des obsolet gewordenen Gesetzes. Kommandant Vogler legte für das Cadettenwesen eine Lanze ein. Nachdem ihm erwidert worden, daß die Stadt Schaffhausen immerhin auf dem Wege der Freiwilligkeit ihre Cadetten beibehalten könne, wurde dem Antrag der Regierung ohne Widerspruch beigepraktet.

Bund.

— (Die Bemerkung der ständeräthlichen Commission über die Rekrutierung der Infanterie) wird in Nr. 145 des „Schw. S. G.“ besprochen und gebilligt. Es wird bei dieser Gelegenheit gesagt, noch mehr als die Ergänzung des Unteroffizierscadres sei die des Offizierscorps erschwert. Dieses sei eine notwendige Folge des jetzigen Vorganges, bei welchem eine Spezialwaffe und ein Extracorps nach dem andern komme und ihre Leute auslese. Aus einer fünfmal abgerahmten Milch könne man auch keinen guten Käse machen. Nur der Rest, den Niemand wolle, komme zur Infanterie, und aus diesem soll sie ihre Unteroffiziere und Offiziere auswählen. — Die Anforderungen an den Infanteristen seien heutigen Tags nicht geringer als bei irgend einer andern Waffe, an den Offizier eher größer. — Geringschätzung der Infanterie zeuge von totaler militärischer Unwissenheit und doch fange diese Geringschätzung an, sich bei uns mehr und mehr breit zu machen. Nicht zum mindesten mögen daran die Vorschriften über Rekrutierung Schuld sein. Der Correspondent wandert sich, daß der Waffenschef der Infanterie nicht energisch gegen dieselben protestirt hat und hofft, daß in Folge der Anregung der ständeräthlichen Commission die Rekrutierungsvorschriften im Sinne eines zweckmäßigeren Vorganges und besserer Berücksichtigung der In-

fanterie, einer baldigen Revision unterzogen werden. Das allgemeine Interesse müsse über das der einzelnen Waffen und Truppengattungen gestellt werden.

M u s l a n d.

Preußen. (Eine Auszeichnungsschnur.) Eine Allerhöchste Cabinetsordre bestimmt, daß die zu den Unteroffiziers-Vorschulen commandirten Unteroffiziere, insofern sie sich nach dem Befinden des Inspecteurs der Infanterieschulen in dem gedachten Commandoverhältnis bewährt haben, eine Auszeichnungsschnur anlegen sollen, wie solche nach Maßgabe der Allerhöchsten Ordre vom 27. Februar 1868 den zu den Unteroffizierschulen commandirten Unteroffizieren verliehen worden ist. Unteroffiziers-Stg.

Oesterreich. (Zur Reorganisation der Artillerie.) Unsere Artillerie, welche nach ihrer Neubewaffnung eine der vorzüglichsten ist und, was Mannschaft und Material anbelangt, mit den in dieser Hinsicht am weitesten vorgeschrittenen Staaten erfolgreich zu rivalisiren vermag, weiset indes, wie wir in Nr. 25 d. J. nachgewiesen haben, einen Cardinalfehler, den einer mangelhaften, complicirten Organisation, auf, der sich bereits während der partiellen Mobilisirung des Vorjahres in mehr als einer Weise unangenehm fühlbar gemacht.

Die österreichische Artillerie, die sich bekanntlich in Feld- und Festungs-Artillerie gliedert, zerfällt, was erstere anbelangt, in 13 Regimenter, deren jedes 14 Batterien enthält.

Ob zwar nun auch in administrativer Hinsicht die aus 3 Batterien zusammengesetzte Batterie-Division als taktische Einheit gilt, so ist doch in militärisch dienstlicher und administrativer Hinsicht die Abhängigkeit vom Regiments-Verbande eine permanente, und der Oberst, dem die 14 Batterien unterstellt sind, schon im Frieden nur schwer im Stande, für die einheitliche Ausbildung und Leitung eines so großen Körpers Sorge zu tragen.

Im Kriege aber, wo die Zahl der Geschütze von 56, jene der Ersatzbatterie ungerchnet, auf 120 steigt, und noch 5 respective 6 Munitionscolonnen hinzutreten, wird die Lösung dieser Aufgabe geradezu zur Unmöglichkeit, und so fällt es schwer, in den heutigen Tagen, wo für die Infanterie-Stellung nur der allerknappste Zeitraum zugemessen ist, schwere Verstöße zu vermeiden. Aus diesem Grunde hat auch der militärische Musterstaat par excellence — Deutschland — die schweren, unbehilflichen Artillerie-Regimenter in 2 Theile, in Corps- und in Divisions-Artillerie, getheilt; Frankreich und Italien sind diesem Beispiele gefolgt, England, auch in militärischer Hinsicht der conservativste aller Staaten, bereitet dieselben Schritte vor, und nun soll auch in Oesterreich ein ähnliches Verfahren eingeschlagen werden und jedes der 13 Artillerie-Regimenter den Namen einer Artillerie-Brigade erhalten, jede dieser Brigaden, die unter dem Commando eines Generalmajors oder Obersten stehen, zerfällt in Folge dessen in 2 Regimenter, welche die Nummern 1 bis 26 führen werden und bestimmt sind, die Corps- und Divisions-Artillerie, erstere 8, letztere 7 Batterien stark, zu formiren.

Diese Eintheilung gestaltet sich weniger schwerfällig und gestattet im Kriege die Errichtung von drei neuen Batterien, für welche, was Geschütz und Menschenmaterial anbelangt, in keiner Weise Mangel herrscht.

Auch die Gebirgs-Artillerie, die im Frieden der Festungs-Artillerie zugetheilt ist und schon im letzten Occupation-Feldzuge eine anormale Aufstellung von Gebirgs-Batterien erforderte, soll von der Festungs-Artillerie losgelöst und als selbstständiger Körper in der Eintheilung als Gebirgs-Artillerie-Regimenter neu organisiert werden, da namentlich die orographischen Verhältnisse der occupirten Provinzen einen Mehrbedarf dieser leichtbeweglichen, im letzten Feldzuge als so practisch bewährten Geschützgattung erfordern.

Bedeute.